



HESSISCHER LANDTAG

16. 07. 2010

Kleine Anfrage

der Abg. Dr. Spies (SPD) vom 21.04.2010

betreffend Gebührenerhebung durch die Hochschulen bei Studierenden

und

Antwort

der Ministerin für Wissenschaft und Kunst

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

- Frage 1. Welche Gebühren erheben die hessischen Hochschulen jeweils von den Studierenden für welchen Zeitraum für
- Allgemeine Verwaltung
 - Spezielle Verwaltungsgebühren
 - Prüfungskosten
 - Bibliotheksnutzung
 - Internetanschluss
 - sonstiges?

zu a)

Alle Hochschulen erheben gemäß § 56 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz und Gesetz zur Änderung des TUD-Gesetzes sowie weiterer Rechtsvorschriften vom 14.12.2009 (HHG, GVBl. I, 666) einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 50 € pro Semester.

zu b)

An allen Hochschulen werden spezielle Verwaltungsgebühren für die in der Anlage zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst (VwKostO-MWK, GVBl. I 2009, 446) unter Punkt 2 und 3 aufgeführten Amtshandlungen erhoben.

zu c)

An allen Hochschulen werden keine Prüfungsgebühren in Bachelor- und Masterstudiengängen erhoben mit Ausnahme der Universität Marburg, die für Latein und Griechischprüfungen am Fachbereich Evangelische Theologie pro Prüfling 6 € und für die Prüfung im Fachgebiet Klassische Philologie 30 € erhebt. Für die Hochschulzugangsprüfung für besonders befähigte Berufstätige wird an allen Hochschulen eine Gebühr von 200 € nach der o.g. Verwaltungskostenordnung erhoben.

zu d)

Die allgemeine Bibliotheksnutzung ist an allen Hochschulen kostenlos. Gebühren werden nach der Verwaltungskostenordnung etwa fällig bei Ablauf der Leihfrist oder dem Verlust des Bibliotheksausweises.

zu e und f)

Keine Hochschule erhebt Gebühren für den Internetanschluss oder "sonstiges".

- Frage 2. Welche Gebühren erheben die Hochschulen für die Nutzung von Räumen oder Einrichtungen der Hochschule für selbstorganisierte Veranstaltungen der Studierenden, wie hoch sind diese und für welchen Zeitraum?

Soweit es sich um von Studierenden selbst organisierte Veranstaltungen handelt, erhebt keine Hochschule Gebühren für die Nutzung von Räumen und Einrichtungen. Bei der Universität Marburg jedoch nur dann, wenn es

sich um eine rein universitäre Veranstaltung handelt und von den Veranstaltern kein Eintrittsgeld verlangt wird (siehe "Bedingungen für die Vermietung von Räumen der Philipps-Universität" in der Fassung vom 29.04.2004). Die Technische Universität Darmstadt verlangt eine Kostenerstattung für Nebenkosten wie Reinigung oder Wachdienst, sofern diese von den studentischen Veranstaltern benötigt oder für die Durchführung der Veranstaltung notwendig ist.

Frage 3. Welche Gebühren/Kosten erheben die Studentenwerke für studentische Aktivitäten (Raumnutzung, Flugschriftenverteilung, etc.) unter jeweils welchen Bedingungen?

Gebühren für studentische Aktivitäten werden von den Studentenwerken nicht erhoben. Grundsätzlich werden auch keine Kosten geltend gemacht, mit folgenden Ausnahmen: Raummieten für private Feierlichkeiten werden bei den Studentenwerken Darmstadt und Kassel erhoben. Das Studentenwerk Marburg erhebt zu solchen Anlässen Reinigungskosten. Das Studentenwerk Gießen erhebt eine minimale Kostenpauschale für Betriebskosten.

Frage 4. Welches ist jeweils die Rechtsgrundlage für eine Erhebung von Gebühren?

Frage 5. Nach jeweils welcher Gebührenordnung werden solche Gebühren im Einzelnen erhoben?

Frage 6. Wer legt jeweils die Gebührenordnung fest?

Die Fragen 4, 5 und 6 werden wegen des engen Sachzusammenhangs zusammenfassend beantwortet.

Die Rechtsgrundlage für die Erhebung des Verwaltungskostenbeitrages ist § 56 Abs.1 HHG.

Die übrigen Gebühren werden aufgrund der o.g. Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst erhoben, die aufgrund der Ermächtigung des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I, 36), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09.07.2009 (GVBl. I, 253), von der Landesregierung erlassen wurde.

Frage 7. Wie beurteilt die Landesregierung die Erhebung von Gebühren insbesondere auf selbst initiierte und / oder durchgeführte wissenschaftliche, gesellschaftliche oder politische Aktivitäten der Studierenden, insbesondere unter dem Aspekt der Förderung von Kreativität und Eigeninitiative?

Da sich aus der Beantwortung der voranstehenden Fragen ergibt, dass von den Hochschulen grundsätzlich keine Gebühren für die in der Frage genannten Aktivitäten erhoben werden, kann die Landesregierung hierzu keine Ausführungen machen.

Wiesbaden, 30. Juni 2010

Eva Kühne-Hörmann